

Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0875/2015 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Oberstadt betr. Entwicklung Mainz-Oberstadt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Kriterien wird die Verwaltung die Oberstadt in den nächsten Jahren "entwickeln"?

Die planerische Grundlage für die Mainzer Oberstadt bildet neben den gesetzlichen Vorgaben (Baugesetzbuch) der seit dem Jahr 2000 gültige Flächennutzungsplan. Dieser Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte Bodennutzung in den Grundzügen dar. Grundsätzliches Ziel der Flächennutzungsplanung sowie der gesetzlichen Vorgaben ist die nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Zur Wahrung dieser städtebaulichen Zielsetzung stellt das Baugesetzbuch entsprechende Instrumente, wie z. B. die Bauleitplanung zur Verfügung.

2. Gibt es einen Plan für die Oberstadt?

Wie bereits unter 1 gesagt, gilt für die gesamte Oberstadt der seit 2000 wirksame Flächennutzungsplan. Für Teilbereiche der Mainzer Oberstadt besteht in Ergänzung Baurecht über rechtskräftige Bebauungspläne (z. B. im Bereich des Schlesischen Viertels). Ferner werden derzeit für unterschiedliche Teilbereiche Bebauungspläne aufgestellt; entsprechende Bauleitplanverfahren werden aktuell für den Bereich Weidmannstraße ("O 68", nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung sein) und für den Bereich Martin-Luther-Straße ("O 63", die Offenlage wurde im Bauausschuss am 07.05.2015 beschlossen) durchgeführt. Gegenstand bzw. Zielsetzung der zuletzt genannten Bebauungspläne ist die Erhaltung der bestehenden städtebaulichen Struktur. Auch zukünftig besteht für Teilbereiche der Mainzer Oberstadt die Möglichkeit, über die Bauleitplanung die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern; Voraussetzung hierfür ist jedoch ein konkret begründbares Planerfordernis. Dies kann nur in jedem Einzelfall bewertet werden.

3. Soll die Oberstadt wie die Innenstadt verdichtet werden?

Es ist unbegründet, bei der Betrachtung der bestehenden Baustruktur in der Oberstadt eine innerstädtische Verdichtung zu befürchten. Die Bauleitplanung hat grundsätzlich die bestehenden Strukturen zu beachten. Die o. g. Bebauungspläne "O 63" und "O 68" verfolgen genau dieses Ziel. In Bereichen, in denen bisher keine Wohnbebauung besteht, kann selbstverständlich über eine höhere Baudichte nachgedacht werden, ohne dass hierdurch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet wäre. Hier steht in der aktuellen Diskussion sicher das Heiligkreuz-Areal im Fokus (welches rein administrativ in den Stadtteil Weisenau fällt).

4. Welche Rolle spielen "IBM-Areal" und die zu entwickelnde "Generalfeldzeugmeister-Kaserne in diesem Plan?

Zum Heiligkreuz-Areal läuft aktuell das Wettbewerbsverfahren, welches noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein wird. Hiernach folgt die Schaffung des Baurechts über den Bebauungsplan "W 104". Für die GFZ-Kaserne besteht seit Jahren ein Rahmenplan, der zu gegebener Zeit auch mit einem Bebauungsplanverfahren in verbindliches Baurecht überführt werden müsste. Dieser Planungsprozess kann grundsätzlich starten, wenn eine verbindliche Aussage zur zivilen Freigabe der bisher militärisch genutzten Fläche vorliegt.

Mainz, 12. Mai 2015

Gez.

Marianne Grosse Beigeordnete